

# Inhaltlicher Antrag

**Initiator\*innen:** Landesvorstand der Jusos Sachsen (dort beschlossen am: 28.03.2026)

**Titel:** Keine Überwachung im Eilverfahren – Gegen die Novelle des Polizeivollzugsdienstgesetzes

*Die Landesdelegiertenkonferenz der Jusos Sachsen möge beschließen und an den Landesparteitag der SPD Sachsen weiterleiten:*

## Antragstext

1 Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Novellierung des Sächsischen  
2 Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG) hat die Staatsregierung eine  
3 umfassende Reform des Polizeirechts in das parlamentarische Verfahren  
4 eingebracht. Anlass hierfür ist insbesondere das Urteil des Sächsischen  
5 Verfassungsgerichtshofs vom 25. Januar 2024, das Teile des bestehenden  
6 Polizeivollzugsdienstgesetzes für verfassungswidrig erklärt und eine Neuregelung  
7 bis zum 30. Juni 2026 erforderlich gemacht hat.

8 Der Gesetzentwurf beschränkt sich jedoch nicht auf die verfassungsrechtlich  
9 gebotenen Anpassungen, sondern enthält darüber hinaus zahlreiche neue Befugnisse  
10 und Erweiterungen polizeilicher Handlungsmöglichkeiten. Er verändert die Logik  
11 polizeilichen Handelns.

12 Insbesondere die vorgesehenen Regelungen zur automatisierten Datenanalyse, zur  
13 biometrischen Auswertung sowie zur erweiterten Videoüberwachung markieren einen  
14 qualitativen Wandel staatlicher Eingriffsmöglichkeiten. Sie ermöglichen eine  
15 neue Form der Datenverarbeitung, in der Informationen nicht mehr nur erhoben,  
16 sondern in großem Umfang automatisiert verknüpft, ausgewertet und verdichtet  
17 werden. Dadurch entsteht die Möglichkeit, Verdachtsmomente auch gegenüber

18 Unbeteiligten zu generieren und daraus weitere Maßnahmen abzuleiten.

19 Diese Entwicklung verschiebt das Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft  
20 strukturell. Wo bisher konkrete Anhaltspunkte Voraussetzung für Eingriffe waren,  
21 droht künftig eine Logik präventiver Verdachtsproduktion. Damit wird nicht nur  
22 die Schwelle staatlichen Handelns faktisch abgesenkt, sondern auch die  
23 Eingriffsintensität erheblich gesteigert.

24 Zugleich bleiben zentrale Anforderungen des Verfassungsgerichtshofs unzureichend  
25 umgesetzt. Eingriffsschwellen werden nicht hinreichend präzisiert,  
26 Kontrollmechanismen bleiben lückenhaft, und die Ausweitung von Befugnissen  
27 erfolgt teilweise ohne nachgewiesenen sicherheitspolitischen Bedarf.

28 Es bleibt unklar, wie zentrale rechtsstaatliche Schutzmechanismen praktisch  
29 umgesetzt werden sollen. So verlangt der Gesetzentwurf zwar, dass  
30 personenbezogene Daten Unbeteiligter von der automatisierten Datenanalyse  
31 ausgenommen werden, lässt jedoch offen, wie dies technisch gewährleistet werden  
32 soll. Auch nach Einschätzung der Sächsischen Datenschutz- und  
33 Transparenzbeauftragten bestehen hier erhebliche Zweifel an der Umsetzbarkeit  
34 dieser Vorgaben.

35 Ähnliche Defizite zeigen sich bei der vorgesehenen Befugnis zum Training und  
36 Testen lernender IT-Systeme. Die Norm enthält eine weitreichende Ermächtigung,  
37 ohne einen hinreichend konkreten Bezug zur polizeilichen Aufgabenerfüllung  
38 herzustellen oder die Verarbeitung der zugrunde liegenden Daten wirksam zu  
39 begrenzen. Damit bleibt offen, wie die gesetzlichen Anforderungen tatsächlich  
40 eingehalten werden sollen.

41 Insgesamt fehlt es dem Entwurf damit an zentralen Vorkehrungen zum Schutz von  
42 Personen, die nicht Adressat\*innen polizeilicher Maßnahmen sind. Die vom  
43 Bundesverfassungsgericht formulierten Anforderungen an den Schutz des  
44 allgemeinen Persönlichkeitsrechts, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung  
45 personenbezogener Daten Unbeteiligter, werden nicht hinreichend umgesetzt.

46 Für die Sozialdemokratie ergibt sich daraus eine klare politische Verantwortung.  
47 Grundrechte sind keine Verhandlungsmasse, auch nicht unter dem Druck gesetzter  
48 Fristen. Die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien ist Voraussetzung  
49 staatlichen Handelns und darf nicht zugunsten vermeintlicher  
50 sicherheitspolitischer Effizienz relativiert werden.

51 Die Jusos Sachsen halten fest, dass die vorliegende Novelle diesen Anforderungen  
52 nicht gerecht wird. Eine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf in seiner aktuellen

53 Form ist daher nicht mit einem sozialdemokratischen Verständnis von Freiheit,  
54 Rechtsstaatlichkeit und demokratischer Kontrolle staatlicher Macht vereinbar.

## **Begründung**

Erfolgt mündlich.